

AUSSCHNITT AUS DER ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 117

vom 22. Mai 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Stadt Roth

Der Rat der Stadt Roth hat mit Feststellungsbeschluss vom 28. März 2006 die Änderung des Flächennutzungs- / Landschaftsplanes in der Fassung vom 8. 12. 2005 beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Straße „Am Brühl“ in Roth.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 13. April 2006 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungs- / Landschaftsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes in der Fassung vom 8. 12. 2005 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschl. des Erläuterungsberichtes kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer 06, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

2. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 81 „Am Brühl“

Der Unterausschuss hat am 7. März 2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 81 „Am Brühl“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die „Gredl-Bahn“
- Im Süden durch die Straße „Am Brühl“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die Grundstücke Fl.Nrn. 697/3 und 697/4 jeweils der Gemarkung Roth.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer 06, während der üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 7.00–12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13.30–17.00 Uhr, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Roth, den 19. Mai 2006

STADT ROTH
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister